

Die übrigen Redaktionen schreiben nur vor, dass der Königsbann dem Franen zu entrichten ist. Deshalb erhält auch im *ius municipale* der bischöfliche Frane doch den Königsbann. Die Stelle deutet somit darauf hin, dass sie zu einer Zeit abgefasst wurde, wo die Grafenrechte an dem Orte der Redaktion einem Bischofe zustanden. Als sie später auf einen weltlichen Herrn übergingen, blieb *biscops frana* vielleicht deswegen stehen, weil den Redaktor, der die Beziehung in den übrigen Küren tilgte, der Zusammenhang mit dem Kirchenfrieden zweifelhaft machte. Ein späterer Zusatz 'hir is also manich schilling des koninges ban' stellte dann das Sachverhältnis klar.

Da sich die Bezeichnung des Franen als bischöflich nur in der westerlauwerschen Redaktion vorfindet, sind wir berechtigt, die Handschrift nach dem westerlauwerschen Friesland zu verlegen und nach einer Zeit zu suchen, in welcher ein Bischof im westerlauwerschen Friesland die Grafenrechte ausübte. Dies war nur beschränkt, aber gerade auch während der kritischen Zeit der Fall. 1077 und nochmals 1089 hat Heinrich IV. die Grafschaften Westergo und Ostergo dem Markgrafen Egbert aberkannt und sie dem Bisthume Utrecht übertragen, welches sie bis 1125, wenn auch nicht ungestört, besass. Nachdem die Grafschaften in diesem Jahre an Holland übertragen, 1136 an Utrecht unter Widerspruch Hollands zurück gegeben waren, wurde 1166 ein Condominat eingeführt, das sich dauernd erhielt¹. Es liegt daher am nächsten, diese Redaktion der Küren in die Zeit von 1077 bis 1165 zu setzen, was mit einer Rezeption der Quelle bald nach 1085 durchaus vereinbar erscheint.

B) Die Beziehungen der friesischen Quellen zu dem Gottesfrieden von 1085.

Eine Vergleichung unserer gemeinfriesischen Rechtsquellen mit den beiden Gottesfrieden von 1083 und 1085 scheint auf den ersten Blick jeden Zusammenhang, ja die Richtigkeit der versuchten Datierung auszuschliessen. In dem lateinischen Texte der Küren, Landrechte und Ueberküren finden wir anscheinend keine Spur einer besonderen Befriedung bestimmter Tage, des Verbots des Waffentragens oder der in dem Gottesfrieden angeordneten Strafen. Erst bei näherer Betrachtung treten Beziehungen hervor. Ein Zusatz zu Küre 11 setzt das Bestehen des Gottesfriedens voraus. Ein Zusatz zu Küre 8 lässt sich kaum anders als durch missverständliche Benutzung der Urkunde von 1085 erklären. Ebenso werden die Ueberküren 5 und 7 erst durch den Gegensatz verständlich.

1) Vgl. v. Richthofen, Untersuchungen II, S. 1020.